# Allgemeine Vertragsbedingungen Hydro



#### § 1 Allgemeines - Geltungsbereich:

- Die Vertragsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen 5. Geschäftsbeziehungen und Montagen.
- 2. Verbraucher i. S. d. Vertragsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer i. S. d. Vertragsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunden i. S. d. Vertragsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

#### § 2 Vertragsschluß - Vertragsinhalt

- Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Konstruktion, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.
  - Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Ein Vertragsabschluß kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung und zu den Bedingungen in der Auftragsbestätigung zustande.
- Der Vertragsschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen mangelfreien Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluß eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.
  - Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet, soweit sie bereits erfolgt ist.
- Wir übernehmen nur die Herstellung bzw. Lieferung des Vertragsgegenstandes, nicht jedoch die Montage, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

#### § 3 Lieferfristen

- Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefermder Unterlagen, der Klarstellung und Genehmigung der Zeichnungen und der Erfüllung der vereinbarten Zahlungspflichten.
- Die Lieferfrist ist jeweils eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind; das gilt auch, wenn die vorgenannten Umstände bei Unterlieferern eintreten.
- 4. Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Lieferung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers.
  - Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein, oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10 dieser Allgemeinen 4. Vertragsbedingungen.

# § 4 Eigentumsvorbehalt

- Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware zu gestatten, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff.
  u. 3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

- 5. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- 6. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen.
  - Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

# § 5 Vergütung

- Der vereinbarte Preis ist für vier Monate bindend. Er beruht auf den Lohnund Rohstoffkosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Erhöhen sich Lohn- oder Rohstoffkosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung um mehr als 3 %, so wird eine entsprechende Preisberichtigung vorgenommen. Ist im Vertrag eine Preisgleitklausel vereinbart, so hat diese Vorrang.
- Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk und umfassen die Verladung, nicht aber Verpackungs-, Fracht- oder Versicherungskosten.
  - Besteht Mehrwertsteuerpflicht, kommt zu den Preisen die Mehrwertsteuer in der bei der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe hinzu.
- Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug an uns har zu leisten.
  - Sind Teilzahlungen vereinbart, so wird der gesamte Restbetrag fällig, wenn der Besteller mit zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist und der nicht rechtzeitig bezahlte Betrag mindestens 1/10 des Gesamtpreises beträgt.
- Ansonsten verpflichtet sich der Kunde, die Ware innerhalb von 10 Tagen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
  - Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
  - Der Unternehmer hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden.
- Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## § 6 Versand und Gefahrübergang

- 1. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Bestellers.
  - Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn wir uns eigener Leute für den Transport bedienen. Dies gilt auch, wenn wir die Versendungskosten übernommen haben. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Versendung durch uns im Rahmen unserer Generalpolice transportversichert.
- Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der veräußerten Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über. In diesem Falle übernimmt der Käufer die Kosten der Transportversicherung.
- . Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 5. Wird der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so werden dem Kunden, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung in unserem Werk, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

## § 7 Planunterlager

Durch Lieferung von Bau- und Aufstellungsplänen übernehmen wir eine Gewähr nur für die Richtigkeit in Bezug auf den Zusammenhang mit unserer Leistung, nicht aber für die Bemessung, Anordnung und Gründung der Baukonstruktion selbst.

Ergeben sich bei der Ausarbeitung von Planunterlagen technisch unumgängliche bzw. zweckmäßige Änderungen am Vertragsgegenstand, so sind diese, soweit für den Kunden zumutbar, zulässig.

An unseren Zeichnungen und anderen Planungsunterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

www.ossberger.de

### § 8 Gewährleistung

- Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach 13. unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 2. Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Wahl der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

Übersteigt der Wert des Vertragsgegenstandes jedoch EUR 40,--, steht uns binnen angemessener Zeit zunächst die Möglichkeit der Nachbesserung zu.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.

- Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- Ist eine weitere Nachbesserung dem Kunden zumutbar, sind wir berechtigt, ein zweites Mal innerhalb angemessener Frist nachzubessern.
- 5. Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten.

Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterläßt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Veräußerers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Erwerb der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast.

Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.

 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

 Für den Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung der Ware, bei Nichtabholung ab Gefahrübergang. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertragsgegenstand in ein Bauwerk eingebaut wird.

Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre ab Ablieferung der 2. Ware, bei Nichtabholung bei Gefahrübergang.

Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. 5 dieser Bestimmung).

- Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung einer ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Sämtliche Angaben sind nur Beschaffenheitsangaben.
- 11. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten und Rohrleitungen, ungeeigneter Baugrund, Eindringen von Fremdkörpern, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

Die Gewähr gilt auch nur bei genauer Beachtung der Einbauvorschriften, Einbauzeichnungen und Betriebsanweisungen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

12. Die Haftung erlischt, wenn von anderer Seite ohne unsere Zustimmung Ausbesserungen oder Änderungen an dem Vertragsgegenstand vorgenommen werden. Zur Vornahme aller Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Kunde nach unserer Verständigung uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.

3. Für den laut Vertrag zugrunde gelegten Wirkungsgrad einer Turbine haften wir in der Weise, dass wir für jedes volle Prozent, um das unter Berücksichtigung der durch die Normen-Organisation (Internationale Elektrotechnische Kommission) anerkannten Meßtoleranzen von ± 2 % der erreichte mittlere Wirkungsgrad über die genannte Toleranz hinaus hinter dem vertraglich zugrunde gelegten Wirkungsgrad zurück bleibt, einen Abzug von 2 % vom EXW-Preis der betreffenden Turbine gestatten oder nach unserer Wahl entsprechende Verbesserungen vornehmen.

Sollte die Minderleistung (unter Berücksichtigung der Meßtoleranzen) mehr als 5 % betragen, so sind wir verpflichtet, die Lieferung in angemessener Zeit so zu verbessern und soweit zu ersetzen, dass der vertraglich zugrunde liegende Wirkungsgrad um nicht mehr als 3 % unterschritten wird.

Sind im Vertrag mehrere Wirkungsgrade bei verschiedener Beaufschlagung zugrunde gelegt, so sind gemessene höhere Wirkungsgrade bei einzelnen Beaufschlagungen mit geringeren Wirkungsgraden bei anderen Beaufschlagungen zu verrechnen.

Der Kunde ist berechtigt, eine Prüfung auf seine Kosten bezüglich Erfüllung der von uns übernommenen Gewähr durch einen unparteiischen Sachverständigen vornehmen zu lassen. Eine Anerkennung des Prüfungsergebnisses durch uns erfolgt nur, wenn die Prüfung innerhalb der Gewährleistungszeit vorgenommen wird und wir aufgefordert werden, zur Wahrung unserer Rechte an der Prüfung teilzunehmen.

Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

In Streitfällen bei Abnahmeversuchen gelten die Empfehlungen der Internationalen Elektrotechnischen Kommission: "Internationaler Code für Abnahmeversuche an Wasserturbinen in Kraftwerken" (Verlag Bureau Central de la Commission Electrotéchnique international, 1. rue de Varembé, Genève/Suisse).

#### § 9 Abtretung von Gewährleistungsansprüchen

Soweit uns Ansprüche gegenüber unseren Zulieferern aus nicht rechtzeitiger oder mangelhafter Zulieferung zustehen, treten wir bereits jetzt unsere Ansprüche an den Kunden ab, der diese Abtretung jederzeit annehmen kann. Wir sind jedoch berechtigt, bis zur Annahme oder mit Zustimmung des Kunden auch danach die Gewährleistungsansprüche gegenüber den Zulieferern geltend zu machen, insbesondere soweit es sich um selbständige, eigenständig beurteilbare Komponenten wie Getriebe, Kupplung, Generatoren usw. handelt.

#### § 10 Haftungsbeschränkung

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

- Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
  - a) bei Vorsatz
  - b) grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellten
  - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
  - d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden
  - e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit; in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Argliets oder grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

## § 11 Schlußbestimmungen

- . Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.
- Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- 3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.